

(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 12. Oktober 1993 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über Abänderungsvorschläge zu einem Dekretvorschlag "zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse" abzugeben, hat am 19. Oktober 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muss der Begutachtungsantrag die Gründe enthalten, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet die Begründung wie folgt :

"Die Dringlichkeit meines Antrages begründet sich durch die unmittelbar bevorstehenden Beratungen über die konkrete Einsetzung eines Untersuchungsausschusses".

*

* *

Abänderungsvorschlag II.

Die Änderungen, die dieser Abänderungsvorschlag in Artikel 3 des Dekretvorschlags zur Festlegung der Verfahrensweise der im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse (1) anbringen will, laufen im wesentlichen darauf hinaus,

- dass das Prinzip, dass die Beratungen des Untersuchungsausschusses in geheimer Sitzung stattfinden, festgelegt wird; und

(1) Dok. Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft 96 (1992-1993) Nr. 1.

.../...

- dass den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie denjenigen, die in gleich welcher Eigenschaft dessen Sitzungen beiwohnen oder an dessen Arbeiten teilnehmen, die Schweigepflicht auferlegt wird.

Trotz des vorgeschlagenen prinzipiellen Ausschlusses der Öffentlichkeit für die Sitzungen des Untersuchungsausschusses erhält der Abänderungsvorschlag die in Artikel 3, Absatz 3, des Vorschlags aufgenommene Regelung aufrecht, der zufolge die Sitzungen des Ausschusses, auf denen Zeugen oder Sachverständige angehört werden, öffentlich sind, es sei denn, der Ausschuss beschliesst das Gegenteil (1).

Die Frage erhebt sich einerseits, ob die Möglichkeit nicht vorgesehen werden muss, dass der Ausschuss beschliessen kann, dass die Sitzung öffentlich stattfinden kann, auch wenn keine Zeugen oder Sachverständige angehört werden, und andererseits, ob es - aufgrund der vorgeschlagenen Schweigepflicht - nicht vorzuziehen ist,

(1) Im vorgeschlagenen Artikel 3, Absatz 4, wird offenbar gemeint, dass die Sitzung in diesem Fall "in Abweichung von dem vorigen Absatz" öffentlich ist. Demzufolge sind im niederländischen und im französischen Text die Worte "Onverminderd het voorafgaand lid" bzw. "Sans préjudice de l'alinéa précédent" durch die Worte "In afwijking van het vorige lid" bzw. "Par dérogation à l'alinéa précédent" zu ersetzen.

.../...

den prinzipiellen Ausschluss der Öffentlichkeit für die Sitzungen aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn Zeugen oder Sachverständige angehört werden, unter Vorbehalt der Befugnis für den Ausschuss, das Gegenteil zu beschliessen.

Es wäre ausserdem logischer, die Bestimmungen über die Tagungsweise des Ausschusses (unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich) in Artikel 3, Absatz 3, zusammenzubringen und die Bestimmungen über die Schweigepflicht in Absatz 4 dieses Artikels aufzunehmen.

Abänderungsvorschlag III.

Laut der in diesen Abänderungsvorschlag aufgenommenen Regelung, die die in Artikel 11 des Vorschlags enthaltene Regelung ersetzen soll,

- werden die Fahrtentschädigungen, die den Personen geschuldet sind, die bei der Untersuchung zur Mitwirkung herangezogen worden sind, "nach den für den öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Sätzen" berechnet (Artikel 11, 1°);
- werden die Anwesenheitsentschädigungen "nach den für Strafsachen geltenden Sätzen" berechnet (Artikel 11, 2°);
- und wird der mögliche Lohnausfall "durch eine Pauschalsumme in Höhe von 1.000 F vergütet" (Artikel 11, 3°).

.../...

Für jede der angeführten Bestimmungen ist eine Verdeutlichung erforderlich :

- es muss präzisiert werden, in welche Regelung die "für den öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Sätze" aufgenommen sind und auf welche Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Verordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen sich der vorgeschlagene Artikel 11, 2°, bezieht;
- was den vorgeschlagenen Artikel 11, 3°, betrifft, ist nicht deutlich, ob die in dieser Bestimmung festgelegte "Pauschalsumme" von 1.000 F jeden Lohnausfall decken soll, ungeachtet der Periode, während deren der Betreffende seine gewöhnliche Berufstätigkeiten hat unterbrechen müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: J. GIJSSELS,	Beisitzer der Gesetz-
	A. ALEN,	gebungsabteilung,
Frau :	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.